

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 07/0226
6032 - Team Beiträge			Datum: 06.06.2007
Bearb.	: Herr Kuchler, Karl-Heinz	Tel.: 223	öffentlich
Az.	: 60.43.02 Kuchler/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Stadtvertretung**

**05.07.2007
25.09.2007**

2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten

Beschlussvorschlag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 9 der Satzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten sowie die Erstattung von Mehrkosten (Sondernutzungssatzung) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

(1) § 5 erhält folgende Überschrift:

Gebührenfreiheit, Ermäßigung, Stundung, Erlass

(2) Im § 5 Abs. 1 Ziff. 2 wird der letzte Halbsatz

"und gesellschaftlichen Gruppierungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts"

gestrichen.

(3) Im § 5 Abs. 1 Ziff. 4. wird das Wort "Fernsprechküchen" gestrichen.

(4) Im § 5 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Die Stadt kann in begründeten Fällen Stundungen/Ratenzahlungen oder Erlass gewähren.

(5) In der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten werden die folgenden Tarif-Nr. geändert bzw. neu aufgenommen:

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	---------------------	---------------	--	----------	-------------------

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren in €				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.5	Öffentliche Telekommunikationsstellen wie Fernsprechkästen, -säulen u.ä. nach einer Rahmengebühr	der Berechnung der Sondernutzungsgebühren werden die für einen einzelnen Standort jeweils erzielten Einnahmen nach Monatsmittel für einen jährlichen Abrechnungszeitraum zugrunde gelegt und mit 0 - 6 % bemessen				
3.	Aufstellen von Tresen, Tischen, Stehtischen und ähnlichen Einrichtungen sowie Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Gaststätten, Restaurants, Eisdielen, Imbissständen, Geschäften usw. je m ² beanspruchter Straßenfläche		4,00			25,00
15.1	Flohmärkte, Weihnachtsmärkte, Messen und ähnliche Veranstaltungen je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	
15.2	Wochenmärkte für die von privaten Veranstaltern eine Sondernutzung beantragt wird je m ² beanspruchter Straßenfläche	0,04 € bis 0,25 € täglich				
16.3	Abstellen von zugelassenen Fahrzeuganhängern zum Zwecke der Sammlung von Altkleidern, Altschuhen u.ä. je Anhänger			10,00		
20.1	nicht gewerbliche private Straßenfeste je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,10	
20.2	Straßenfeste von kirchlichen, politischen, gemeinnützigen Organisationen, die keinen gemeinnützigen Charakter haben je m ² beanspruchter Straßenfläche				0,50	

§ 2

§1 Absatz 5 Tarif-Nr. 3 tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft;
im übrigen tritt diese Nachtragssatzung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Norderstedt, den

Sachverhalt

Zu § 5 - Überschrift - der Gebührensatzung:

Die Überschrift der bisherigen Fassung entspricht nicht der Regelung in diesem Paragraphen. Geregelt werden hier die Gebührenfreiheit und die Ermäßigung bzw. Herabsetzung, während die Stundung und der Erlass bisher gar nicht in dieser Vorschrift enthalten sind, jetzt aber aufgenommen werden sollen.

Zu § 5 Abs. 1 Ziff. 2 der Gebührensatzung:

Der letzte Halbsatz kann hier entfallen, weil eine gleichlautende Regelung im § 5 Abs. 1 Ziff. 3 enthalten ist.

Zu § 5 Abs. 1 Ziff. 4 der Gebührensatzung:

Für die Aufstellung von Fernsprechhäuschen im öffentlichen Bereich wurden bisher keine Sondernutzungsgebühren berechnet, da der Deutschen Telekom AG im Rahmen ihrer Telekommunikationsuniversal-Dienstleistungsverpflichtung auch an unwirtschaftlichen Standorten einer Kommune öffentliche Telekommunikationsstellen unterhalten musste, hatte seinerzeit der Deutsche Städtetag empfohlen, im Rahmen der Darlegung eines gesamten Konzeptes der Versorgung mit öffentlichen Telekommunikationsstellen auf die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr zu verzichten.

Dieser Empfehlung sind die Städte und Gemeinden gefolgt und haben insofern bis heute auf die entsprechende Berechnung und Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet.

Aus diesem Grunde ist auch unter der Überschrift "Gebührenfreiheit" der Tatbestand "Fernsprechhäuschen" in der Gebührensatzung enthalten.

Neuerdings steht jedoch die Aufstellung bzw. Errichtung von öffentlichen Telekommunikationsstellen in einem erhöhten Wettbewerb mit anderen Nutzern, auch und gerade Telekommunikationsunternehmen, die ebensolche öffentlichen Flächen für ihre Geschäftszwecke nachfragen. Aus dieser Situation heraus ergibt sich Handlungsbedarf.

Der Deutsche Städtetag hat nach eingehender Diskussion in den einschlägigen Fachgremien mit der Deutschen Telekom AG mit dem Ziel verhandelt, für neu zu errichtende öffentliche Telekommunikationsstellen zukünftig eine Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Wie der Städteverband Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 05.12.2006 mitteilt, ist zwischen der Deutschen Telekom AG und der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages ein "Muster für einen Vertrag zur Errichtung öffentlicher Telekommunikationsstellen im öffentlichen Straßenraum" einvernehmlich abgestimmt worden.

Mit der Veröffentlichung dieses Vertragsmusters hat sich die Deutsche Telekom bereit erklärt, unter Wahrung eines Bestandsschutzes für bereits bestehende öffentliche Telekommunikationsstellen für die seit dem 01.01.2006 neu errichteten und die zukünftig zu errichtenden öffentlichen Telekommunikationsstellen eine angemessene Standortgebühr zu zahlen. Die Höhe der Zahlung ist umsatzabhängig und orientiert sich an abgestuften Einnahmeclustern.

In die Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung -siehe unten- ist daher in Übereinstimmung mit der Streichung des Tatbestandes "Fernsprechhäuschen" ein entsprechender Tarif aufzunehmen.

Zu § 5 - neuer Absatz 3 - der Gebührensatzung:

Die Begriffe Stundung/Ratenzahlung und Erlass waren bisher nur in der Überschrift vorhanden, wurden jedoch im Text nicht behandelt.

Die Formulierung des neuen Abs. 3 gibt jetzt die Grundlage für Stundungen bzw. Ratenzahlungen und Erlass von Gebührenforderungen.

Zum Gebührentarif - Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Gebührensatzung:**Zu Tarif Nr. 1.5 - neu aufzunehmen - :**

Wie bereits oben ausgeführt, hat der Städteverband Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 05.12.2006 mitgeteilt, dass zwischen der Deutschen Telekom AG und der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städtetages ein "Muster für einen Vertrag zur Errichtung öffentlicher Telekommunikationsstellen im öffentlichen Straßenraum" einvernehmlich abgestimmt worden ist.

Mit der Veröffentlichung dieses Vertragsmusters hat sich die Deutsche Telekom bereit erklärt, unter Wahrung eines Bestandsschutzes für bereits bestehende öffentliche Telekommunikationsstellen für die seit dem 01.01.2006 neu errichteten und die zukünftig zu errichtenden öffentlichen Telekommunikationsstellen eine angemessene Standortgebühr zu zahlen. Die Höhe der Zahlung ist umsatzabhängig und orientiert sich an abgestuften Einnahmeclustern wie folgt:

Einnahmecluster	Standorteinnahmen €/ Monat	Standortnutzungsgebühr %
1	0	125
2	126	375
3	376	700
4	701	>

Diese abgestimmte Staffelung wird bei Neuaufstellung von öffentlichen Telekommunikationsanlagen zukünftig die Grundlage der Berechnung von Sondernutzungsgebühren sein. Dies gilt für die abzuschließenden Verträge sowohl mit der Deutschen Telekom AG als auch mit anderen privaten Telekommunikationsunternehmen.

Zu Tarif-Nr. 3:

Für diesen Sondernutzungstatbestand wird bisher eine Gebühr von 10,00 €/monatlich je m² beanspruchter Straßenfläche bzw. eine Mindestgebühr von 50,00 € berechnet.

Es gibt bisher Anträge auf Außenflächennutzung von vier Gewerbebetrieben.

Ein weiterer Betrieb hat seinen Antrag auf Außenflächenutzung zurückgezogen, weil die Sondernutzungsgebühren zu hoch geworden wären, und hat sich gegen diese Berechnung gewandt.

Auf Initiative des Zweiten Stadtrates Bosse wurde daher nach einer Lösung gesucht. In Anlehnung an die am Schmuggelstieg auf Hamburger Seite berechneten Sondernutzungsgebühren in Höhe von 4,50 €/m² und Monat wird daher vorgeschlagen, diesen Tarif auf 4,00 €/m² und Monat für das Gebiet der Stadt Norderstedt neu festzusetzen.

Die Mindestgebühr sollte in dem Zusammenhang ebenfalls gesenkt und auf nun 25,00 € festgesetzt werden.

Zu Tarif Nr. 15.1

Der Tarif Nr. 15.1 wurde mit der 1. Nachtragssatzung vom 27.02.2004 aus dem bisherigen Tarif 15 übernommen; dieser Tarif von 0,50 €/m² beanspruchter Straßenfläche bleibt unverändert.

Zu Tarif-Nr. 15.2

Mit der 1. Nachtragssatzung vom 27.02.2004 hatte das Ordnungsamt ohne Beteiligung des Dez. III einen weiteren Tarif Nr. 15.1 für private Wochenmärkte im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über die Betreuung privater Wochenmärkte beschließen lassen und in die Gebührensatzung eingefügt. In dem Tarif sind pauschale Sondernutzungsgebühren für die einzelnen Wochenmärkte festgeschrieben.

Nach diesem Tarif werden private Wochenmärkte pauschal abgerechnet.

Dieser Tarif berücksichtigt jedoch nicht die unterschiedlichen privaten Wochenmärkte in der Stadt Norderstedt.

Zum einen gibt es die aus den bisher öffentlich betriebenen Wochenmärkten entstandenen privaten Wochenmärkte in der Europa-Allee, in der Tangstedter Landstraße und auf dem Marktplatz Harksheide; der Wochenmarkt in Friedrichsgabe wird inzwischen nicht mehr veranstaltet.

Daneben wird ein privater Wochenmarkt auf dem Schmuggelstieg betrieben.

Es ist daher erforderlich, einen Gebührentarif für die unterschiedlichen privaten Wochenmärkte in die Gebührensatzung aufzunehmen.

Vom Fachbereich Verkehrsaufsicht und Beiträge in Abstimmung mit der Rechtsabteilung wird vorgeschlagen, den Tarif 15.2 für die privat veranstalteten Wochenmärkte einzuführen, die aufgrund eines mit der Stadt (Ordnungsamt) geschlossenen Vertrages oder aufgrund eines einzelnen Antrages stattfinden. Dazu soll eine Rahmengebühr in die Gebührensatzung aufgenommen werden, die sich auf den Berechnungsmaßstab Quadratmeter bezieht und die vom Ordnungsamt mit den privaten Betreibern vereinbarte vertragliche Gebührenhöhe abdeckt. Damit wäre auch eine zukünftige Veränderung der genutzten Fläche durch die Wochenmarktbetreiber erfasst, da dann eine Gebührenanpassung aufgrund der Rahmengebühr möglich wäre.

Gegenwärtig werden folgende Sondernutzungsgebühren für die einzelnen Märkte erhoben:
Harksheide:

Dieser Wochenmarkt findet nur halbtags statt.

Die genutzte Fläche beträgt **ca. 1.564 m²**.

Nach dem bestehenden Vertrag ist eine pauschale Sondernutzungsgebühr von 4.000,00 € festgesetzt.

Das ergibt eine Gebühr von ca. 2,558 €/m²/Jahr, geteilt durch 52 Wochen = **ca. 0,05 €/Tag**.

Glashütte

Dieser Wochenmarkt findet nur halbtags statt.

Die genutzte Fläche beträgt **ca. 335 m²**.

Nach dem bestehenden Vertrag ist eine pauschale Sondernutzungsgebühr von 2.400,00 € festgesetzt.

Das ergibt eine Gebühr von ca. 7,165 €/m²/Jahr, geteilt durch 52 Wochen = **ca. 0,14 €/Tag**.

Garstedt

Dieser Wochenmarkt findet ganztags statt.

Die genutzte Fläche beträgt **ca. 1.787 m²**.

Nach dem bestehenden Vertrag ist eine pauschale Sondernutzungsgebühr von 4.000,00 € festgesetzt.

Das ergibt eine Gebühr von ca. 2,239 €/m²/Jahr, geteilt durch 52 Wochen = **ca. 0,04 €/Tag**.

Schmuggelstieg:

Dieser Wochenmarkt findet nur halbtags statt.

Die genutzte Fläche beträgt gem. jährlichem Antrag **ca. 200 m²**.

Gemäß Sondernutzungsgenehmigung werden pro Jahr 2.600,00 € erhoben.

Das ergibt eine Gebühr von ca. 13,00 €/m²/Jahr, geteilt durch 52 Wochen = **ca. 0,25 €/Tag**.

Nach dieser Ermittlung der Flächengröße der einzelnen Wochenmärkte im Verhältnis zu den für diese Märkte nach dem bestehenden Vertrag pauschal festgesetzten Sondernutzungsgebühren bzw. nach der einzeln berechneten Sondernutzungsgebühr muss ein Gebührentarif zwischen 0,04 € und 0,25 € pro m² Fläche für eine tägliche Wochenmarktveranstaltung in die Satzung aufgenommen werden, um alle Wochenmarktveranstaltungen mit dieser Rahmengebühr erfassen zu können..

Zu Tarif 16.3 - neuer Tarif -

Dieser Tarif soll neu eingefügt werden, da bereits eine Anfrage gestellt wurde zur Aufstellung eines solchen Fahrzeuges. Um zukünftig eine solche Sondernutzung erfassen und berechnen zu können, sollte dieser Tarif bereits jetzt aufgenommen werden.

Zu Tarif 20.1 - verringerter Tarif

Für nicht gewerbliche private Straßenfeste ist bisher ein Tarif von 0,50 €/m² beanspruchter Straßenfläche in der Gebührensatzung festgeschrieben.

Da nach Ansicht des Dezernenten solche privaten Straßenfeste von der Stadt gewünscht sind, sollte dieser Tarif auf 0,10 €/m² beanspruchter Straßenfläche reduziert und neu festgesetzt werden.

Zu Tarif 20.2 - erhöhter Tarif

Für die Straßenfeste von kirchlichen, politischen, gemeinnützigen Organisationen, die keinen gemeinnützigen Charakter haben, werden bisher 0,10 €/m² beanspruchter Straßenfläche berechnet und erhoben.

Nach Ansicht des Dezernenten sollte dieser Tarif im Austausch mit dem Tarif 20.1 auf 0,50 €/m² beanspruchter Straßenfläche erhöht werden.